

## Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

**Francotyp-Postalia Holding AG,**

einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß errichteten und wirksam bestehenden Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 169096 B

- im Folgenden „Organträgerin“ genannt -

und

**FP NeoMonitor GmbH,**

einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß errichteten und wirksam bestehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 229376 B

- im Folgenden „Organgesellschaft“ genannt -

Organträgerin und Organgesellschaft werden im Folgenden einzeln auch „Partei“ und gemeinsam auch „Parteien“ genannt.

### PRÄAMBEL

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Parteien beabsichtigen, einen gesellschaftsrechtlichen Beherrschungsvertrag- und Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen sowie eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft (§§ 14 ff. KStG) mit steuerlicher Wirkung ab dem 01.01.2022 zu errichten.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, was folgt:

**§ 1**  
**GESELLSCHAFTSRECHTLICHES VERHÄLTNIS**

- 1.1 Die Organgesellschaft ist mit Gesellschaftsvertrag vom 13. April 2021 am 11. Mai 2021 in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 229376 B eingetragen worden.
- 1.2 Dabei hat die Organträgerin die gesamte Stammeinlage im Nennbetrag von Euro 25.000 übernommen.

**§ 2**  
**BEHERRSCHUNG**

- 2.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin.
- 2.2 Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft zu erteilen. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, die Weisungen der Organträgerin zu befolgen.

**§ 3**  
**GEWINNABFÜHRUNG**

- 3.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung nach diesem Vertrag entstehende Jahresüberschuss,
  - vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den Rücklagen gemäß § 5.1 dieses Vertrages und
  - erhöht um etwaige den Gewinnrücklagen gemäß § 5.1 dieses Vertrages entnommene Beträge und
  - vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.
- 3.2 Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten. Im Falle einer Änderung der § 301 AktG, § 17 S. 2 Nr. 1 KStG sind diese in der jeweils gültigen Fassung analog auf diesen Vertrag anzuwenden.

**§ 4**  
**VERLUSTÜBERNAHME**

Die Organträgerin verpflichtet sich gegenüber der Organgesellschaft für die Dauer dieses Vertrages zur Verlustübernahme. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

**§ 5**  
**BILDUNG UND AUFLÖSUNG VON RÜCKLAGEN**

- 5.1 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

- 5.2 Die Abführung eines etwa zu Beginn dieses Vertrages vorhandenen Gewinnvortrages oder von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Rücklagen oder von satzungsmäßigen Rücklagen, auch soweit sie während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden, und deren Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für vor oder während der Dauer dieses Vertrages gebildete Kapitalrücklagen.

## **§ 6 FÄLLIGKEIT**

- 6.1 Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns nach § 3 dieses Vertrages und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 4 dieses Vertrages werden mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig und sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit bis zur Zahlung gemäß §§ 352, 353 HGB (in der jeweils gültigen Fassung) zu verzinsen.
- 6.2 Die Organträgerin kann im laufenden Geschäftsjahr unter Beachtung von Kapitalerhaltungsvorschriften unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtliche zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.
- 6.3 Entsprechend kann auch die Organgesellschaft unverzinsliche Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

## **§ 7 WIRKSAMWERDEN, DAUER UND KÜNDIGUNG**

- 7.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin.
- 7.2 Dieser Vertrag wird wirksam mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft und gilt – mit Ausnahme des Rechts zur Leitung der Organgesellschaft, insbesondere des Weisungsrechts nach § 2 – rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.
- 7.3 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der zumindest fünf Kalenderjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft liegt, in dem der Vertrag gemäß § 7.2 dieses Vertrages wirksam geworden ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 7.4 Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Jede Partei ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Organträgerin ihre Beteiligung an der Organgesellschaft ganz oder teilweise veräußert oder ihr aus sonstigen Gründen nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht. Ein wichtiger Grund liegt ferner im Falle einer Umwandlung oder Liquidation einer der beteiligten Gesellschaften vor. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund tritt die Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend mit Beginn des dann laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft außer Kraft.

## **§ 8 VERSCHIEDENES**

- 8.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich zwingend strengere Vorschriften zu beachten sind; dies gilt auch für diese Klausel.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle hiermit, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige

wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

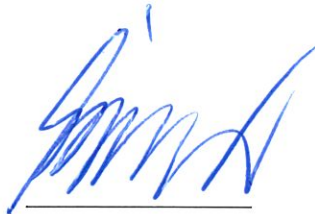
Berlin, den 20. April 2022

Für die Organträgerin:

Für die Organgesellschaft:



Carsten Lind  
(Vorstand)



Martin Geisel  
(Vorstand)



Dr. Kai Fliegner  
(Geschäftsführer)